

Ausbildung im Verbund pro regio e. V.

- Beitragsordnung -



I. Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten der in der aktualisierten Satzung (Stand 2016) verankerten Beitragspflichten. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Die in der Beitragsordnung festgelegten Regelungen können durch die Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat, wenn nicht anders beschlossen. Sie sind so lange gültig bis die Mitgliederversammlung eine Neuregelung beschließt.

Die monatlichen, durch die Mitgliedsbetriebe und fördernden Mitglieder zu entrichtenden Beiträge dienen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs.

Die Höhe der Beiträge fördernder Mitglieder kann gesondert festgelegt werden.

Mittel des Vereins dürfen grundsätzlich nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

II. Aktuelle Regelungen (Beschlussfassung Mitgliederversammlung vom 09.05.2023)

Gültigkeit ab dem 01.01.2024

1. Staffelung der Mitgliedsbeiträge:

- Kommunen und Unternehmen mit einer Betriebsgröße über 15 Mitarbeiter*innen: **60,-€ pro Monat / 720,-€ jährlich** (bis 31.12.2023: 52,-€ / 624,-€)
- Betriebe mit einer Betriebsgröße bis zu 15 Mitarbeiter*innen: **30,-€ pro Monat / 360,-€ jährlich** (bis 31.12.2023: 26,-€ / 312,-€)
- Fördermitglieder (natürliche Personen): min. 50,-€/Jahr

2. Fälligkeit und Zahlungsweise

Bei Vereinseintritt zahlen Fördermitglieder den vollen Jahresbeitrag, Kommunen und Unternehmen zahlen Beiträge ab dem Monat ihres Eintritts.

Die Beiträge der Kommunen und Unternehmen können jährlich oder halbjährlich geleistet werden.

Der Verein stellt Rechnungen Anfang und Mitte des Jahres.

Nach Eingang der Beiträge werden auf Wunsch Spendenbescheinigung ausgestellt.

Die Beiträge des Vereins sind auf nachfolgendes **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen: Hannoversche Volksbank eG, IBAN DE88 2519 0001 0404 4754 00, BIC VOHADE2HXXX

Bei Überschreitung des Zahlungsziels um vier Wochen werden Mahngebühren erhoben. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung bereits entrichteter Beiträge.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.